

RS Vwgh 2016/11/23 Ro 2015/15/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2016

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §24 Abs1 litd

EStG 1988 §2 Abs1

EStG 1988 §27

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/13/0003 E 25. Februar 2015 RS 3

Stammrechtssatz

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind demjenigen zuzurechnen, dem die Befugnis oder auch nur die faktische Möglichkeit zur entgeltlichen Nutzung der fraglichen Wirtschaftsgüter zukommt (vgl. z.B. Ruppe in Ruppe (Hrsg.), Familienverträge², 141). Die Zurechnung von passiven Einkünften (also insbesondere auch solchen aus Kapitalvermögen) erfolgt grundsätzlich an denjenigen, der das (wirtschaftliche) Eigentum an den die Einkünfte generierenden Vermögenswerten hat (vgl. in diesem Sinne Lechner, Überlegungen zur Einkünftezurechnung an ausländische Stiftungen, in FS Tanzer, Wien 2014, 156, Hammer, Ausländische Stiftungen und vergleichbare Strukturen im österreichischen Steuerrecht, Wien 2012, 72, sowie das Urteil des BFH vom 22. Dezember 2010, I R 84/09, DStR 16/2011,755).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015150012.J02

Im RIS seit

29.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>